



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10. April 2019 – Auszug aus Drucksache 18/1666 –

Frage Nummer 33

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Bestrebungen gibt es von ihrer Seite, die Weideschlachtung in Bayern zu fördern, wie kann zukünftig gewährleistet werden, dass Rinder auch bei ganzjährigem (freiwilligen) Zugang zu einem Stall tierschutzgerecht auf der Weide geschossen werden können und welche Erleichterungen für Schlachtbetriebe sind in Bayern aktuell geplant, um kleinere Schlachtstätten unbürokratisch zu erhalten bzw. zu fördern?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Möglichkeit, die Weideschlachtung zu stärken, ist ausdrücklich im Koalitionsvertrag festgelegt. Die Schlachtung auf dem Hof bzw. im Haltungsbetrieb ist aus Tierschutzsicht zu begrüßen, da beispielsweise der Transport der Tiere entfällt.

Nach EU-Recht sind Haustiere grundsätzlich im zugelassenen Schlachthof zu schlachten. Aufgrund einer nationalen Ausnahmeregelung (Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung) besteht die Möglichkeit, ganzjährig im Freien gehaltene Rinder mit Genehmigung der Behörde am Herkunftsort zu schlachten. Bei Rindern aus anderen Haltungssystemen sowie Schweinen und anderen Haustieren ist dies rechtlich nicht möglich. Hier können für die Schlachtung am Herkunftsort teilmobile oder mobile zugelassene Schlachthanlagen eingesetzt werden. Teilmobile Schlachthanlagen sind in Bayern bereits zugelassen. Vollmobile Anlagen, bei denen der gesamte Schlachtprozess in einer mobilen Einheit stattfindet, sind bislang in Bayern noch nicht im Einsatz.

Eine über die aktuelle Rechtslage hinausgehende Erweiterung der lebensmittelrechtlichen Ausnahmeregelung zum Schlachten von Haustieren am Herkunftsort ist derzeit nicht zu erwarten. Bereits seit Inkrafttreten des EU-Hygienepaketes nutzen die bayerischen Veterinärbehörden die rechtlich gegebenen Spielräume zur flexiblen, praxisnahen Auslegung der Vorschriften. Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie das hohe Niveau der Lebensmittelsicherheit müssen jedoch in jedem Fall gewährleistet sein.

Für eine sichere und effektive Betäubung steht auch bei der Weideschlachtung der Bolzenschuss zur Verfügung. Ein Kugelschuss kommt primär dann in Betracht, wenn die Rinder den menschlichen Kontakt nicht gewöhnt sind.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt zu den Fördermöglichkeiten Folgendes mit:

Die Staatsregierung bietet die Programme VuVregio/VuVöko und Marktstrukturverbesserung zur Förderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht, an. Förderfähig sind Investitionen in die Zerlegung, Verarbeitung und Kühlung, bei Kleinst- und kleinen Unternehmen auch die Schlachtung. Mobile Schlachteinrichtungen, die hofnahe Schlachtungen ermöglichen, sind als Teil eines zugelassenen Schlachtbetriebes förderfähig. Sind diese Unternehmen mit der Erzeugerseite verbunden, muss ein gewisser Anteil an Schlachtvieh von anderen Erzeugern aufgenommen werden.

In der einzelbetrieblichen Investitionsförderung sind Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch im Rahmen der Direktvermarktung sowohl beim Agrarinvestitionsförderprogramm (nur Anhang I-Produkte) als auch in der Diversifizierungsförderung (nicht ausschließlich Anhang I-Produkte) förderfähig. Investitionen im Schlachtbereich sind jedoch in beiden Teilprogrammen von der Förderung ausgeschlossen.

Einzelheiten zu den Förderprogrammen finden sich im Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003555/index.php>)